

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

25. Jahrgang

08.12.2025

Nummer: 2

INHALT

Seite

Impressum	1
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.03.2025, 04.06.2025, 17.09.2025, 26.11.2025	2-5
Bekanntmachungsanordnung zur Abwassergebührensatzung	6
Abwassergebührensatzung	6-18
Preisheft	19-30
Beschlüsse zum Jahresabschluss 2022	31-33
Feststellungsvermerk des Burgenlandkreises zum Jahresabschluss 2022	34
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2022	35-38
Bekanntmachungsanordnungen zum Jahresabschluss 2022	39

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Münzter-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Münzter-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- EURO je Exemplar abonniert werden.

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Münzter-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.03.2025

Umgang mit Kostenerstattungen für die Erneuerung von Schmutzwasserhausanschlüssen

Beschluss: 01/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Kostenerstattung für die Erneuerung der Schmutzwasserhausanschlüsse für die Baumaßnahme Amsel- und Zwergweg in Bad Dürrenberg, nach Satzungsrecht der Beitrags- und Grundstücksanschlusskostensatzung vom 26.04.2016, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.03.2019 zu behandeln.

Beschluss einstimmig angenommen

Umschuldung eines Darlehens

Beschluss: 02/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 1.561.040,00 €.

Beschluss einstimmig angenommen

Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Bahnkreuzung Trinkwasserleitung Friedendorf

Beschluss: 03/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Bahnkreuzung Trinkwasserleitung Friedendorf, an die Firma Hiestro Bau GmbH, Teuchern.

Beschluss einstimmig angenommen

Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Dosierstationen Pumpwerke Friedendorf und Dehlitz

Beschluss: 04/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Dosierstationen Pumpwerke Friedendorf und Dehlitz, für Los 1 an die Firma LFD Bau & Isolierung GmbH, Markranstädt und für das Los 2 an die Firma ABS Steding GmbH, Bitterfeld-Wolfen.

Beschluss einstimmig angenommen

Auftragsvergabe zu den Ingenieurleistungen zum Neubau Gebäude Trinkwasserbereich, Leistungsphasen 5 bis 9

Beschluss: 06/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zu den Ingenieurleistungen Neubau Gebäude Trinkwasserbereich, Leistungsphasen 5 bis 9, an die Firma METRON Ingenieure und Architekten GmbH, Weißenfels.

Beschluss einstimmig angenommen

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.06.2025

Rücklagenbildung im Betrieb gewerblicher Art zum Jahresabschluss 2024

Beschluss: 07/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt, dass der im Betrieb gewerblicher Art Trinkwasser + Photovoltaik des ZWA im Jahr 2024 entstandene Jahresüberschuss dem Betrieb gewerblicher Art als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Es erfolgt ausdrücklich keine Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich der Abwasserentsorgung des ZWA.“

Beschluss einstimmig angenommen

Umschuldung eines Darlehens

Beschluss: 08/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 2.172.248,02 €.

Beschluss einstimmig angenommen

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.09.2025

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2026-2028, einschließlich Nachkalkulation 2023 bis 2025 und Entgeltkalkulation Trinkwasser 2026-2028, einschließlich Nachkalkulation 2023 bis 2025

Beschluss: 09/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung und die Entgeltkalkulation Trinkwasser des ZWA Bad Dürrenberg, jeweils für die Jahre 2026-2028, einschließlich der Nachkalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025.

Beschluss mit Stimmenmehrheit angenommen

Aufnahme eines Investitionsdarlehens

Beschluss: 10/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Aufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 971.350,00 €.

Beschluss einstimmig angenommen

Behandlung uneinbringbarer Forderungen

Beschluss: 11/2025

Die Verbandsversammlung beschließt, der Ausbuchung folgender Beträge zuzustimmen:
Beiträge: 36.847,09 €, Abwassergebühren: 3.123,16 €, Rechnungen Trinkwasser: 1.412,86 €, sonst. Leistungen für Dritte: 0,23 €

Beschluss einstimmig angenommen

Auftragsvergabe zur Dienstleistung Rahmenvertrag Klärschlammensorgung ZWA Bad Dürrenberg 2026/2027 in Los 1 Kläranlage Bad Dürrenberg, Kläranlage Wengelsdorf, Los 2: Kläranlage Zembschen

Beschluss: 12/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Dienstleistung Rahmenvertrag Klärschlammensorgung für die LOSE 1 und 2 an die Firma Wiese Umweltservice GmbH, Berga-Wünschendorf.

Beschluss einstimmig angenommen

Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Neubau SWK Dorfplatz und Oberhof OT Zöschen, Leuna Leistung: Kanalbau

Beschluss: 13/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Neubau SWK Dorfplatz und Oberhof OT Zöschen, Leuna, an die Firma Hiestro Bau GmbH, Teuchern.

Beschluss einstimmig angenommen

Vergleichsabschluss in den Klageverfahren des ZWA Bad Dürrenberg gegen das Landesverwaltungsamt vor dem Verwaltungsgericht Halle (Saale) – Aktenzeichen des Gerichts: 3 A 142/23 HAL und 3 A 143/23 HAL

Beschluss: 14/2025

Die Verbandsversammlung beschließt die Zustimmung zu dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Halle (Saale) am 26.08.2025 geschlossenen Widerufsvergleich für die Verfahren 3 A 142/23 HAL und 3 A 143/23 HAL des ZWA Bad Dürrenberg gegen das Landesverwaltungsamt.

Beschluss einstimmig angenommen

Verlängerung des Assoziations-Vertrages zur Zusammenarbeit im e.qua Regionalnetzwerk für Energieeffizienz und Ressourceneffizienz BB-Mitte (Brandenburg und Mitteldeutschland) vom 17.10.2023

Beschluss: 15/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Verlängerung des Assoziations-Vertrages zur Zusammenarbeit im e.qua Regionalnetzwerk für Energieeffizienz und Ressourceneffizienz BB-Mitte (Brandenburg und Mitteldeutschland) vom 17.10.2023.

Beschluss einstimmig angenommen

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.11.2025

Beschlüsse 16/2025 bis 18/2025 zum Jahresabschluss 2022 abgedruckt auf den Seiten

Kreditermächtigungsübertragung

Beschluss: 19/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt sowohl eine Ermächtigungsübertragung der Auszahlung als auch eine Übertragung der Kreditmittel für die in der Anlage aufgeführten Investitionsmaßnahmen in das Jahr 2026.

Beschluss einstimmig angenommen

Wirtschaftsplan 2026

Beschluss: 20/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Wirtschaftsplan 2026 in der vorgelegten Form.

Beschluss einstimmig angenommen

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2026-2028, einschließlich Nachkalkulation 2023 bis 2025 und Entgeltkalkulation Trinkwasser 2026-2028, einschließlich Nachkalkulation 2023 bis 2025

Beschluss: 21/2025

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung und die Entgeltkalkulation Trinkwasser des ZWA Bad Dürrenberg, jeweils für die Jahre 2026-2028, einschließlich der Nachkalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025.

Beschluss einstimmig angenommen

Abwassergebührensatzung des ZWA Bad Dürrenberg**Beschluss: 22/2025**

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Abwassergebührensatzung des ZWA Bad Dürrenberg.

Beschluss einstimmig angenommen

Preisheft des ZWA Bad Dürrenberg ab 01.01.2026**Beschluss: 23/2025**

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt das Preisheft des ZWA Bad Dürrenberg ab 01.01.2026.

Beschluss einstimmig angenommen

Aufnahme eines Investitionsdarlehens**Beschluss: 24/2025**

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Aufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 3.263.051 €.

Beschluss einstimmig angenommen

Aufhebung der noch nicht abgeschlossenen Beitragsverfahren des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal aus dem Jahr 2015**Beschluss: 25/2025**

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die noch nicht abgeschlossenen Beitragsverfahren des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal aus dem Jahr 2015, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.11.2024, im Verfahren 4L 254/23, in Höhe von insgesamt 275.144,40 € aufzuheben.

Beschluss einstimmig angenommen

Auftragsvergabe zu den Ingenieurleistungen Überleitung von Abwasser der Kläranlage Wengelsdorf zur Kläranlage Bad Dürrenberg, zur Trinkwasserleitung im Bereich Bad Dürrenberg bis Abzweig Kröllwitz (Los 1) sowie zur Teilaufüberbetriebnahme der Kläranlage Wengelsdorf und für Maßnahmen auf der Kläranlage Bad Dürrenberg (Los 2)**Beschluss: 26/2025**

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zu den Ingenieurleistungen Überleitung von Abwasser der Kläranlage Wengelsdorf zur Kläranlage Bad Dürrenberg, zur Trinkwasserleitung im Bereich Bad Dürrenberg bis Abzweig Kröllwitz (LOS 1) an das Ingenieurbüro Lopp Planungsgesellschaft, Weimar sowie zur Teilaufüberbetriebnahme der Kläranlage Wengelsdorf und für Maßnahmen auf der Kläranlage Bad Dürrenberg, (LOS 2) ebenfalls an das Ingenieurbüro Lopp Planungsgesellschaft, Weimar.

Die Beauftragung erfolgt bei beiden Losen stufenweise. Für LOS 1 werden zunächst die Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) sowie die besonderen Leistungen 1 bis 5 beauftragt. Für LOS 2 werden zunächst die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) für alle Leistungsbilder beauftragt.

Beschluss einstimmig angenommen

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)- Abwassergebührensatzung –

Hiermit wird angeordnet, die Abwassergebührensatzung, beschlossen am 26.11.2025 unter der Beschluss-Nr.: 22/2025 und ausgefertigt durch den Verbandsgeschäftsführer am 01.12.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt Nr. 02/2025 vom 08.12.2025 öffentlich bekannt zu machen.

Bad Dürrenberg, 05.12.2025



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)- Abwassergebührensatzung – (nachfolgend AGS-ZWA genannt)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S.410), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S.128), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) vom 23.11.2015, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.02.2024 hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 26.11.2025 die nachfolgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Grundsatz
 - § 3 Gebührenmaßstab bei zentraler Abwasserentsorgung
 - § 4 Gebührenmaßstab bei dezentraler Abwasserentsorgung
 - § 5 Gebührensätze
 - § 6 Gebührenpflichtige
 - § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 8 Erhebungszeitraum bei zentraler Entsorgung
 - § 9 Veranlagung und Fälligkeit
 - § 10 Auskunfts-,Duldungs- und Anzeigepflicht
 - § 11 Billigkeitsregelungen
 - § 12 Datenverarbeitung
 - § 13 Ordnungswidrigkeiten
 - § 14 sprachliche Gleichstellung
 - § 15 Inkrafttreten
- Anlage 1 Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

§ 1

Allgemeines

(1)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine zentralen Kanalisation- und Abwasserbehandlungsanlagen als einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

(2)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine Bürgermeisterkanäle und seine Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen als je eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

(3)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt die Abwasserbeseitigung aus dezentralen Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung.

(4)

Der ZWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren);
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bürgermeisterkanäle zur Aufnahme vorgeklärten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanalgebühr).
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren)
- d) Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage
 - Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
 - Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - Gebühren für Sonderleistungen

(5)

Der ZWA kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

§ 2

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden verbrauchsabhängige zentrale Schmutzwassergebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Bürgermeisterkanäle werden verbrauchsabhängige Bürgermeisterkanalgebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden verbrauchsabhängige dezentrale Schmutzwassergebühren für abflusslose Sammelgruben (nachfolgend dezentrale Schmutzwassergebühr ASG) erhoben. Der Wasserverbrauch hat dabei dem Abwasseranfall zu entsprechen.

Bei der zentralen Schmutzwassergebühr, der Bürgermeisterkanalgebühr und der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG wird unterteilt in Verbrauchs- und Grundgebühr.

Als Gegenleistung für die Entsorgung des Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen werden mengenabhängige dezentrale Schmutzwassergebühren für Kleinkläranlagen (nachfolgend dezentrale Schmutzwassergebühren KKA) erhoben. Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird zudem eine Grundgebühr je Kleinkläranlage erhoben.

Im Übrigen erhebt der ZWA Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Sonderleistung).

§ 3

Gebührenmaßstab bei zentraler Abwasserentsorgung

(1)

Die zentrale Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des ZWA Bad Dürrenberg gelangt.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Gebührenbemessungsfläche berechnet.

Die Bürgermeisterkanalgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in den Bürgermeisterkanal gelangt.

(2)

Berechnungseinheit für die Schmutzwasser- und Bürgermeisterkanalgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

(3)

Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder den Bürgermeisterkanal gelangt gelten:

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene (z.B. in einer Zisterne) oder dem Grundstück

- in sonstiger Weise, auch von privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen), zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, soweit diese in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt,
- c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(4)

Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom ZWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5)

Die Wassermenge nach Abs. 3 hat der Gebührenpflichtige dem ZWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind daher beim ZWA Bad Dürrenberg, entsprechend dem gültigen Preisheft, käuflich zu erwerben. Wenn der ZWA auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(6)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, insbesondere bei:

1. Nutzung von Trinkwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Gartenzähler) geführt werden. Näheres regelt das jeweils gültige Preisheft.
2. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.a. nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierüber entsprechende Nachweise beizubringen.
3. Gewerblicher Nutzung von Trinkwasser, welches aus der gewerblichen Nutzung resultierend nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt (z.B. Bäckereien)

Trinkwasser zur Befüllung von Pools ist nicht absetzbar, da dieses nach dem Wasserhaushaltsgesetz, als belastet gilt und bei der Leerung des Pools in den Schmutzwassers- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden muss

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim ZWA einzureichen.

(7)

Der in Absatz 5 geforderte Nachweis ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung kein Einbau, so ist der Abzug von Wassermengen mittels Gutachten oder glaubhafter Unterlagen nur im ersten Veranlagungsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zulässig.

(8)

Ist der Einbau eines Wasserzählers wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder wird dies verweigert, auch bei eigenen Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlagen entsprechend Absatz 3b, wird der Gebührenberechnung eine Verbrauchsmenge von 40 m³ pro Jahr und Person zugrunde gelegt.

(9)

Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach Grundstücksfläche, von der aus, unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu dieser Satzung, Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt.

Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt, gelten auch die befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen aus das niedergehende Niederschlagswasser infolge des natürlichen Gefälles auf Straßen, Wege oder Plätze mit Straßeneinläufen abgeleitet wird (indirekte Einleitung).

(10)

Bei der Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück ist für die befestigten Flächen eine ausreichende Versickerungsfläche vorzuhalten. Diese richtet sich vor allem nach der Versickerungsfähigkeit des Bodens (k_f -Wert = Durchlässigkeitsbeiwert). Für jedes Grundstück wird die benötigte Versickerungsfläche gesondert ermittelt.

(11)

Sofern der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten aus § 10 dieser Satzung nicht nachkommt, ist der ZWA Bad Dürrenberg berechtigt die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen.

§ 4

Gebührenmaßstab bei dezentraler Abwasserentsorgung

(1)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr ASG wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 (3) bis (8) analog.

(2)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr KKA wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Hierzu gehört auch das

für das Absaugen eventuell erforderliche Spülwasser. Maßgeblich ist die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal-schlamm.

(3)

Bei jeder Entsorgung ist die festgestellte Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln, dem Grundstückseigentümer bekannt zu geben und von ihm oder von einem Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend.

(4)

Falls der Grundstückseigentümer seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch entstandenen Mehrkosten verpflichtet.

(5)

Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 Gebührensätze

1. Entsorgung von nicht vorgeklärten Schmutzwasser

Die zentrale Schmutzwassergebühr für die Ableitung nicht vorgeklärten Schmutzwassers beträgt **3,98 €/m³** nicht vorgeklärtes Schmutzwasser (Schmutzwasser/ Mischwasserkanal).

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Schmutzwassergebühr **eine Grundgebühr** erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers:

Q 3/4	12,00 € / Monat
Q 3/10	30,00 € / Monat
Q 3/16	48,00 € / Monat
Q 3/25	75,00 € / Monat
Q 3/40	120,00 € / Monat
Q 3/63	189,00 € / Monat
Q 3/100	300,00 € / Monat
Q 3/250	750,00 € / Monat

2. Entsorgung von vorgeklärten Schmutzwasser (Bürgermeisterkanalgebühr)

Die Bürgermeisterkanalgebühr beträgt **0,59 €/m³** vorgeklärtes Schmutzwasser (Bürgermeisterkanal)

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Bürgermeisterkanalgebühr eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers

Q 3/4	10,00 € / Monat
Q 3/10	25,00 € / Monat
Q 3/16	40,00 € / Monat
Q 3/25	62,50 € / Monat
Q 3/40	100,00 € / Monat
Q 3/63	157,50 € / Monat
Q 3/100	250,00 € / Monat
Q 3/250	625,00 € / Monat

3. dezentrale Entsorgung

a)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr für die **Entsorgung von Fäkalschlamm** aus der Grundstücksabwasseranlage/Kleinkläranlage (dezentrale Schmutzwasser-gebühr KKA) beträgt **55,17 €/m³** Fäkalschlamm.

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der dezentralen Schmutzwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus der Grundstücksabwasseranlage/Klein-kläranlage eine Grundgebühr in Höhe von **50 €/Anlage und Jahr** erhoben.

b)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr für die **Entsorgung von Fäkalwasser aus ab-flusslosen Sammelgruben** (dezentrale Schmutzwassergebühr ASG) beträgt **14,32 €/m³ Frischwasserbezug**. Diese Gebühr bezieht sich auf eine monatliche Ausfuhr von Fäkalwasser.

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der dezentralen Schmutzwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Grund-gebühr in Höhe von **12 €/Monat** erhoben.

Jede über die regelmäßige monatliche Ausfuhr hinausgehende Ausfuhr von Fäkalwas-ser wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Näheres regelt die Abwas-serbeseitigungssatzung.

c)

Die Gebühr für die **Sonderleistungen** beträgt

105,00 €/Stunde Reinigungsgebühr

18,36 € zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen über 24 Meter bis 50 Meter
Ab einer Schlauchlänge über 50 Meter wird eine weitere Gebühr in Höhe von **18,36 €** erhoben.

4. Ableitung von Niederschlagswasser

Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt **1,01 €/m²** Gebührenbemessungsfläche/Jahr.

5. Reinigungsgebühr für Fäkalwasser aus mobilen Toiletten

Für die Annahme von **Fäkalwasser aus mobilen Toiletten** beträgt die Reinigungsgebühr **4,48 €/m³** angeliefertes Fäkalwasser.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührentschuldner ist der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührentschuldner ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern). Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergemeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch den ZWA Bad Dürrenberg veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussableitung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 10 Abs. 4), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZWA Bad Dürrenberg anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht bei zentraler Schmutzwasserentsorgung (nicht vorgeklärtes Schmutzwasser) und bei Benutzung der Bürgermeisterkanäle (vorgeklärtes Schmutzwasser) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. den Bürgermeisterkanal angeschlossen ist und/oder der öffentlichen zentralen Abwasseranlage bzw. dem Bürgermeisterkanal von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss durch den ZWA auf Antrag beseitigt wird.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(2)

Bei der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG entsteht die Gebührenpflicht mit Zeitpunkt des Abwasseranfalls auf dem Grundstück. Sie erlischt, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen und dies dem ZWA schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3)

Bei der dezentralen Schmutzwassergebühr KKA sowie der Sonderleistung entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage des ZWA. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem ZWA schriftlich mitgeteilt wird.

Im Falle der Grundgebühr nach § 5 Ziffer 3a entsteht die Gebührenpflicht mit dem Vorhalten einer betriebsbereiten Anlage zur Zuführung von Abwasser in die dezentrale Anlage („rollender Kanal“).

(4)

Die Gebührenpflicht bei der zentralen Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald die Entwässerungsanlage des Grundstücks direkt an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Niederschlagswasser indirekt (oberflächlich) zuführt wird.

Sie erlischt mit dem Tag der Anzeige beim Zweckverband (Posteingang), dass eine Einleitung nicht mehr erfolgt.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum bei zentraler Entsorgung, bei Benutzung der Bürgermeisterkanäle, bei dezentraler Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben, bei der Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung aus der Grundstücksabwasseranlage/Kleinkläranlage und der Niederschlagswasserentsorgung ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

Die Gebührenschuld der dezentralen Schmutzwassergebühr KKA sowie der Sonderleistung entsteht nach der Vornahme der Entsorgungshandlung.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1)

Die jeweilige Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2)

Bei zentraler Entsorgung sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr, gegenüber dem ZWA Bad Dürrenberg, Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Fällig werden diese zum 15. des jeweiligen Monats. Für die Monate Januar und Dezember entfällt die Abschlagsforderung.

Gleiches gilt für die Festsetzung der Bürgermeisterkanalgebühr, der Niederschlagswassergebühr sowie der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG.

(3)

Entsteht die Gebührenpflicht bei zentraler Entsorgung, der Bürgermeisterkanalgebühr und der dezentralen Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine zeitanteilige Grundgebühr zu Grunde gelegt. Im Übrigen wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Schmutzwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum festgesetzt. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem ZWA auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der ZWA den Verbrauch schätzen.

§ 10

Auskunfts- Duldungs- und Anzeigepflicht

(1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWA jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)

Der ZWA bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3)

Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der ZWA Bad Dürrenberg zur Festsetzung der Abwassermenge nach § 3 Abs. 3 a die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Verbandsgebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4)

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWA sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZWA schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(6)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem ZWA unverzüglich Mitteilung zu machen.

(7)

Veränderungen innerhalb des Erhebungszeitraumes in der Größe, der gemäß § 3 Abs. 9 für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche, sind binnen 4 Wochen nach Veränderung schriftlich beim ZWA Bad Dürrenberg anzugeben. Die Veränderungen werden vom Tag des postalischen Eingangs der Mitteilung gegenüber dem ZWA Bad Dürrenberg berücksichtigt.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1)

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den ZWA gemäß Artikel 6 Europäische Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2)

Der ZWA darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen

und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs.2 Nr.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 5 die Mengenangaben nicht tätigt;
2. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
3. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der ZWA an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 10 Absatz 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 10 Absatz 5 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen § 10 Absatz 6 die mutmaßliche Erhöhung der Schmutzwassermenge nicht schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 10 Absatz 7 die Veränderung der Gebührenbemessungsfläche nicht schriftlich anzeigt; oder
8. in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 10.000,-- geahndet werden.

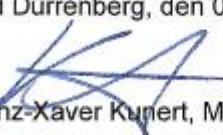
§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 01.12.2025


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



13

ANLAGE 1

ERMITTlung DER GEBÜHRENBEMESSUNGSFLÄCHE FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER

1. bebaut und/oder befestigte Flächen

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
♦ Dachflächen	1,0
♦ begrünte Dachflächen	0,4
♦ Betonflächen, Asphalt	1,0
♦ Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
♦ Rasengittersteine	0,1
♦ Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflaster- beläge, Schotterrasen, o.ä.)	0,1

2. unbebaute und/oder unbefestigte Flächen (Drainage)

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, unbebauten und/oder unbefestigten Flächen werden die im Folgenden genannten drainierten Flächen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Drainierte Fläche im m²	Faktor
• bis 600	0,7
• bis 900	0,5
• bis 2.000	0,4
• bis 4.000	0,3
• bis 7.000	0,2
• bis 10.000	0,1

**Preisheft für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Bad Dürrenberg**
gültig ab 01.01.2026

- In h a l t s v e r z e i c h n i s -

1. Preise für Wasserlieferung

- 1.1. Wasserlieferung
- 1.1.1 Leistungspreis/Mengenpreis
- 1.1.2 Grundpreis
- 1.1.3 Wasserentnahmeeentgelt
- 1.1.4 Leistungspreis für Industriekunden
- 1.1.5 Leistungspreis für Kunden mit Eigenanlage
- 1.1.6 Pauschalabnehmer
- 1.1.7 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke
- 1.1.8 Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler
- 1.1.9 Sondertarife
- 1.1.10 Sonderregelungen zu Wasserpreisen

1.2 Mahngebühren

2. Leistungen Messwesen

- 2.1 Vermietung eines Wasserzählerstandrohres
- 2.2 Ein- oder Ausbau von Wasserzählern
- 2.3 Aus- und Einbau von Wasserzählern einschließlich Materiallieferung
- 2.4 Eichamtliche Prüfung von Wasserzählern
- 2.5 Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
- 2.6 Beräumung und / oder Auspumpen eines Schachtes
- 2.7. Funkwasserzähler

3. Hausanschlusskosten

- 3.1 Zuständigkeit zur Finanzierung von Wasserversorgungshausanschlüssen und Wasserzählern
- 3.2 Preisregelungen zu Wasserversorgungshausanschlüssen

3.3 Gartenzähler

3.4 Brauchwasserzähler

4. Sonstige Leistungen für Dritte

- 4.1 Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten
- 4.1.1 Ingenieurleistungen
- 4.1.2 Stundenverrechnungssätze bei Arbeitsleistungen
- 4.2 Notdienstzuschläge
- 4.3 Verstopfungsbehandlung
- 4.4 Kanalinspektion
- 4.4.1 TV-Inspektion
- 4.4.2 Dichtigkeitsprüfungen
- 4.5 Rohrbruchsuche
- 4.6 Fehlersuche an E- und Steuerkabel
- 4.7 Schadensbehandlung an Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel
- 4.8 Vervielfältigungsleistungen
- 4.9 Bereitstellung von Zählerständen an Dritte

5. Leistungen des Anschlusswesens gegenüber Dritten

- 5.1 Ingenieurleistungen
- 5.2 Vermessungstechnische Leistungen

6. Mehrwertsteuer

7. Sprachliche Gleichstellung

8. Inkrafttreten

Anlage 1 - Preis Trinkwasser-Neuanschluss

Anlage 2 - Hausanschlussleitung-Trennen (Demontage)
Hausanschlussleitung-Umverlegung

1. Preise für Wasserlieferung

Im Ergebnis der Preiskalkulation für Trinkwasser gelten für den Verkauf von Trinkwasser folgende Preise einheitlich für die Städte und Gemeinden des Verbandsgebietes, soweit sie vom ZWA Bad Dürrenberg mit Trinkwasser versorgt werden.

1.1. Wasserlieferung

1.1.1. Leistungspreis / Mengenpreis

Der Leistungs- bzw. Mengenpreis bezieht sich auf den Jahresverbrauch
je Abnahmestelle. Er beträgt

2,28 €/m³

1.1.2 Grundpreis

Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beinhaltet die anteiligen Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hausanschluss einschließlich Wassermessung.

Q 3/4	= Durchflussmenge bis	4 m³/h	12,00 € / Monat
Q 3/10	= Durchflussmenge bis	10 m³/h	30,00 € / Monat
Q 3/16	= Durchflussmenge bis	16 m³/h	48,00 € / Monat
Q 3/25	= Durchflussmenge bis	25 m³/h	75,00 € / Monat
Q 3/40	= Durchflussmenge bis	40 m³/h	120,00 € / Monat
Q 3/63	= Durchflussmenge bis	63 m³/h	189,00 € / Monat
Q 3/100	= Durchflussmenge bis	100m³/h	300,00 € / Monat
Q 3/250	= Durchflussmenge bis	250m³/h	750,00 € / Monat

1.1.3. Wasserentnahmeentgelt (WEE)

Das Wasserentnahmeentgelt wurde durch das Land Sachsen-Anhalt erstmals zum 01.01.2012 eingeführt und wird durch dieses vereinnahmt. Der ZWA Bad Dürrenberg ist verpflichtet das Wasserentnahmeentgelt, im Namen des Landes, zu erheben und an dieses weiterzuleiten. Das Wasserentnahmeentgelt wird über die Wasserentnahmerechte des ZWA, durch das Land ermittelt und vom ZWA über den tatsächlichen Trinkwasserverbrauch an die Verbraucher weitergereicht. Das Wasserentnahmeentgelt wird auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauches erhoben.

Wasserentnahmeentgelt des Landes Sachsen-Anhalt
für den Trinkwasserverbrauch im Zeitraum 01.01.- 31.12.

Das Wasserentnahmeentgelt wird neben sämtlichen Arten der Wasserlieferungen erhoben.

1.1.4 Leistungspreis für Industrikunden **> 250 m³/d**

Mit Sonderkunden sind bei einer Abnahme größer 250 m³/d gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Die tägliche Mindestabnahme von 250 m³ ist zu gewährleisten.

Der Preisnachlass ist bis 30 % zulässig.

Für Sonderkunden gilt die Abnahme "größer 250 m³/d" unter der Voraussetzung, dass die Menge am Standort einer geschlossenen Betriebseinheit entnommen wird, unabhängig davon, ob mehrere Einspeisungen für die Betriebseinheit bestehen.

1.1.5 Kunden mit Eigenanlage

Kunden mit Eigenanlage, die diese neben dem Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz betreiben und dieses Wasser dem öffentlichen Abwassersystem zuführen, sind verpflichtet, die eingeleitete Menge durch einen geeichten Wasserzähler zu messen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der gültigen Abwassergebührensatzung.

1.1.6 Pauschalabnehmer

Für Grundstücke / Häuser, wo der Wasserverbrauch pauschal berechnet wird, gilt:

Grundpreis:	12,00 €/Monat
Leistungsmenge:	30 m ³ /Person/Jahr

1.1.7 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke

Der ZWA Bad Dürrenberg schließt mit den Mitgliedsgemeinden zum Thema Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke sowie Hydrantenbereitstellung und Hydrantenpflege gesonderte Vereinbarungen.

Das vorhandene und künftig notwendige Hydrantennetz wird eingeteilt in

- Hydranten, die der Trinkwasserversorgung dienen
Die Kosten für Herstellung bzw. Reparatur und Pflege trägt der ZWA
- Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen
Die Kosten für die Herstellung bzw. Reparatur und Pflege trägt die Gemeinde.

Preise:

Pauschalpreis Unterflurhydrant für Herstellung incl. Einbau	945,00 €
Pauschalpreis Überflurhydrant für Herstellung incl. Einbau	1.916,00 €
Pauschalpreis Kleinreparaturen pro Hydrant	100,00 €
Pauschalpreis Winterfestmachung pro Hydrant	0,00 €
Wartung und Pflege	0,00 €

Das monatliche Bereitstellungsentsgelt für die Löschwasservorhaltung beträgt 0,00 €. Das Entnahmeanentgelt beträgt 0,00 €/m³.

1.1.8 Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler

Für die Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler muss ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden (vgl. auch Pkt. 2.1)

Leistungspreis:	2,28 €/m³
zzgl. Wasserentnahmeanentgelt nach Ziffer 1.1.3	

1.1.9 Sondertarife

Der Vorhaltepreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des ZWA besitzen, aber vorläufig kein Wasser beziehen.

Der Vorhaltepreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses

bis DN 50	=	31,00 € / Monat
80	=	50,00 € / Monat
100	=	56,00 € / Monat
150	=	77,00 € / Monat
200	=	97,00 € / Monat
300	=	128,00 € / Monat
400	=	153,00 € / Monat

Bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme größer 500 m³ erfolgen die Berechnung des Grundpreises und Leistungspreises.

1.1.10 Sonderregelungen zu Wasserpreisen

Für die gegenwärtig bereitgestellte Qualität des Trinkwassers sind die dazu erforderlichen Aufwendungen Inhalt des aktuellen Wirtschaftsplans und des errechneten Durchschnittspreises für das Trinkwasser. Deshalb gibt es bei Qualitätsminderungen grundsätzlich keine Preisnachlässe bzw. Preisabschläge.

1.2 Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen für alle in Rechnung gestellten Leistungen **5,00 €**

2. Leistungen Messwesen

2.1 Vermieten eines Wasserzählerstandrohres

Für die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern wird eine **Miete von 6,00 € / Tag** berechnet.

Der ZWA verlangt vor Aushändigung des Standrohres eine **Barsicherheit in Höhe von 500,00 €**. Er ist berechtigt, seine Forderungen an den Mieter mit diesem Betrag zu verrechnen. Bei Beschädigung des Standrohres durch den Kunden, trägt dieser die Kosten von 500,00 €.

Der Mieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch Rückgabe des Standrohres an den ZWA beenden. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils in Verbindung mit der Abrechnung des Wasserverbrauchs. Die Abwassereinleitung und die dazu notwendige Genehmigung sind davon unberührt.

Wenn der Mieter gegen diese Bestimmungen verstößt, kann der ZWA das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Standrohr einziehen. Bis dahin angefallene Kosten werden in Rechnung gestellt.

2.2 Ein- oder Ausbau von Wasserzählern

Werden auf Veranlassung des Kunden (z.B. bei Veränderung des Verbrauches) und / oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so werden folgende Kosten zzgl. Kleinmaterialien und Stundenverrechnungssatz berechnet:

Ein- oder Ausbau von Wasserzählern	bis Q 3/10	=	31,34 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern	Q 3/16	=	43,35 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern	> Q 3/16 bis DN 200	erfolgt über eine gesonderte Kalkulation	

2.3 Aus- und Einbau von Wasserzählern

Werden defekte Zähler gewechselt, deren Defekt der Kunde zu verantworten hat (z.B. Frostzähler, zerstörte Zähler), so werden folgende Kosten für den Wechsel des Wasserzählers und ein pauschaler Wasserverlust, zzgl. Stundenverrechnungssatz berechnet:

Ein- oder Ausbau von Wasserzählern	bis Q 3/10	=	31,34 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern	Q 3/16	=	43,35 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern	> Q 3/16 bis DN 200	nach tatsächlichem Aufwand	
Ein- oder Ausbau von Funkwasserzählern	bis Q 3/10	=	152,00 €
Ein- oder Ausbau von Funkwasserzählern	Q 3/16	=	305,06 €

Die Kosten für den pauschalen Wasserverlust betragen:

bis Q 3/16	=	74,88 €
> Q 3/16 bis DN 200	=	597,60 €

2.4 Eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern

Für eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern, soweit sie der Kunde veranlasst und gemäß AVB Wasser V zu bezahlen hat erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten.

2.5 Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

a)

Ist die Einstellung der Versorgung wegen Zu widerhandlung des Kunden, entsprechend § 33 (1) AVB WasserV, erforderlich oder ist auf Wunsch des Kunden die vorübergehende Einstellung der Wasserversorgung beantragt worden, so fallen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nachfolgende Kosten zzgl. Stundenverrechnungssatz und Anfahrt an:

- a) von **35,27 €**, wenn der Zähler gesperrt wird
- b) von **35,27 €**, wenn der Zähler geöffnet wird
- c) von **197,79 €**, wenn der Zähler geöffnet wird, nachdem der Zähler länger als 3 Wochen geschlossen war und eine Spülung des Anschlusses erforderlich ist

Die Kosten können pauschal berechnet werden (§ 33 Abs. 3 AVB Wasser V).

Eine vorübergehende Einstellung kann über einen Zeitraum von max. 6 Monaten erfolgen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, welcher mit dem Zusatz des gewünschten Wiederaufnahmepunktes der Versorgung zu versehen ist.

b)

Erfolgt die Einstellung der Versorgung wegen anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV), so fallen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nachfolgende Kosten zzgl. Stundenverrechnungssatz und Anfahrt an:

- a) von **35,27 €**, wenn der Zähler gesperrt wird
- b) von **35,27 €**, wenn der Zähler geöffnet wird
- c) von **197,79 €**, wenn der Zähler geöffnet wird, nachdem der Zähler länger als 3 Wochen geschlossen war und eine Spülung des Anschlusses erforderlich ist

2.6 Beräumung und / oder Auspumpen eines Schachtes

Nach § 20 AVB Wasser V hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen für das Versorgungsunternehmen leicht zugänglich sind. Wird die Ablesung dadurch behindert, dass der Wasserzählerschacht stark verschmutzt oder mit Wasser vollgelaufen ist, hat der Kunde die Aufwendungen für die Reinigung bzw. das Auspumpen dem ZWA zu erstatten.

2.7. Funkwasserzähler

Soweit als Messeinrichtungen Wasserzähler installiert werden, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), müssen diese auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des ZWA Bad Dürrenberg zum Zweck der Verbrauchsabrechnung in möglichst gleichen Zeitabständen ausgelesen. Erhoben werden dabei das Auslesedatum, der Zählerstand sowie die Zählernummer. Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 23 DSGVO) im automatisierten Verfahren verarbeitet.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Zuständigkeit zur Finanzierung von Wasserversorgungshausanschlüssen und Wasserzählern

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB Wasser V", Bundesgesetzblatt I/1980 vom 20.06.1980 und den "Ergänzenden Bedingungen zur AVB WasserV" des ZWA wird festgelegt:

Hausanschluss Trinkwasser

1. Den kompletten Neuanschluss ab Hauptversorgungsleitung bis zum Wasserzähler, alle Armaturen, einschließlich Bügel und Montage des Wasserzählers zahlt der Kunde. Das Versorgungsunternehmen zahlt den Wasserzähler.
2. Über den Ersatz / die Auswechslung des Hausanschlusses oder einzelner Bauteile infolge Verschleißes und nach Ablauf der Nutzungsdauer entscheidet der ZWA. Auf Antrag des Kunden ist ebenfalls ein Ersatz möglich.
Die Kosten hierfür trägt der ZWA Bad Dürrenberg.

Die Finanzierung eines erforderlichen Schachtes oder anderer baulichen Voraussetzungen für die Montage des Wasserzählers erfolgt in allen Fällen durch den Kunden. Der Schacht ist Kundeneigentum.

3.2 Preisregelungen zu Wasserversorgungshausanschlüssen

Gemäß § 10, Textziffer 4 der "Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" ist der Zweckverband berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten

- für die Erstellung des Hausanschlusses,
- für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erlangen.

Die Kosten setzen sich aus dem Grundpreis für einen Hausanschluss, dem Meterpreis für die Hausanschlusslänge und dem Stundenverrechnungssatz zusammen. Berechnungsgrundlage für den zu berechnenden Meterpreis bildet gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der jeweils gültigen Fassung, eine straßenmäßig verlaufende Versorgungsleitung. Es sei denn, diese verlaufen in einem der beiden Seitenteile der Straße.

Bei einer Länge des Hausanschlusses von > 15 Metern, gemessen ab der Ventilanbohrschielle bis zum Wasserzähler, ist der Einbau eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze notwendig.

Die Preise für die Einzelkomplexe entsprechen den Durchschnittsaufwendungen im Versorgungsgebiet des ZWA. Die Hausanschlusskosten werden an Privatpersonen, an Industrie und Gewerbe vor Baubeginn in Rechnung gestellt. Voraussetzung ist die vertragliche Vereinbarung über Leistung und Preis zwischen dem ZWA und dem Anschlussnehmer.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem ZWA abzustimmen. Sie können sich grundsätzlich nur auf Erd- und Straßenbauarbeiten innerhalb des Grundstücksbereiches beziehen und sind vom Preis absetzbar. Die Gewährleistung wird für diese Leistungen vom Kunden übernommen und ist im Vertrag zu regeln.

Die Preise sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Anlage 1: Trinkwasserleitung - Neuanschluss

Anlage 2: Hausanschlussleitung – Trennen

3.3. Gartenzähler

Für die Entnahme von Trinkwasser, welches nicht wieder dem Abwassernetz zugeführt wird, kann die Berechnung der Abwassergebühr entfallen. Voraussetzung hierfür bilden der **Erwerb eines Wasserzählers (Gartenzählers) zum Preis von 31,77 €** beim ZWA und dessen eigener Einbau nach dem Hauptwasserzähler. Die Entnahmestelle muss sich außerhalb des Gebäudes befinden. Danach ist eine Abnahme durch den ZWA notwendig. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss dieser kostenpflichtig ausgewechselt (Erwerb eines neuen Wasserzählers) und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen. Trinkwasser zur Befüllung von Poolanlagen ist nicht über den Gartenzähler absetzfähig, da dieses nach dem Wasserhaushaltsgesetz, als belastet gilt und bei der Leerung des Pools in den Schmutzwassers- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden muss

In Einzelfällen ist aufgrund technischer Gegebenheiten der Einbau eines nicht beim ZWA Bad Dürrenberg erworbenen Gartenzählers auf Antrag möglich. Der Zähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Nach dem eigenen Einbau ist eine Abnahme durch den ZWA Bad Dürrenberg erforderlich. Die hierfür anfallenden Kosten (Anfahrt- und Abnahmekosten) werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss ein neuer Zähler eingebaut und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen.

3.4 Brauchwasserzähler

Für die auf dem Grundstück gewonnenen oder die auf dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, die nicht aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt und durch geeichte Wasserzähler ermittelt werden ist ein Wasserzähler zum Preis von **31,77 €** beim ZWA Bad Dürrenberg zu erwerben. Der eigene Einbau dieses Zählers hat im gesonderten Brauchwasserkreislauf zu erfolgen. Danach ist eine Abnahme durch den ZWA Bad Dürrenberg notwendig. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss dieser kostenpflichtig ausgewechselt (Erwerb eines neuen Wasserzählers) und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen.

4. Sonstige Leistungen für Dritte

4.1 Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten

4.1.1 Ingenieurleistungen

Für alle Ingenieurleistungen gegenüber Dritten wird ein Stundenverrechnungssatz entsprechend betrieblicher Kalkulation von **58,45 €** festgelegt und bildet die Grundlage für die Rechnungslegung an die Kunden.

4.1.2 Stundenverrechnungssätze bei Arbeitsleistungen

Für alle Leistungen gegenüber Dritten wird ein Stundenverrechnungssatz entsprechend betrieblicher Kalkulation von **43,93 €** festgelegt und bildet die Grundlage für die Rechnungslegung an Kunden

4.2 Notdienstzuschläge

Für die Berechnung von Notdienstzuschlägen gegenüber den Kunden gelten folgende Sätze:

Montag - Donnerstag	von 15.30 - 19.00 Uhr	=	25 %
	von 19.00 - 07.00 Uhr	=	50 %
Freitag	von 12.00 - 24.00 Uhr	=	50 %
Samstag	von 00.00 - 24.00 Uhr	=	50 %
Sonn- und Feiertage		=	100 %
Notdienstzuschläge für Schadensbeseitigungen			

die Dritte zu verantworten haben = 100 %

4.3 Verstopfungs beseitigung

Für Verstopfungs beseitigungen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. eines möglichen Notdienstzuschlags.

4.4 Kanalinspektionen

4.4.1 TV - Inspektion

Für Kanal- TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad.

4.4.2 Dichtigkeitsprüfung - Kanal

Für Dichtigkeitsprüfungen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand.

4.5 Rohrbruchsuche

Der Preis für Rohrbruchsuche gliedert sich in einem Grundpreis von **14,00 €** und den Stundenverrechnungssatz entsprechend Aufwand. Die Preise enthalten keinen Notdienstzuschlag.

4.6 Fehlersuche an E- und Steuerkabel

Der Preis gliedert sich in einem Grundpreis von **14,00 €** und den Stundenverrechnungssatz entsprechend Aufwand. Die Preise enthalten keinen Notdienstzuschlag.

4.7 Schadensbeseitigung an Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen

sowie E- und Steuerkabel

Schadensbeseitigung an Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Für Mehrkosten, die dem ZWA durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadensfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 % (Pkt. 5.2).

4.8 Vervielfältigungsleistungen

Anfertigen von

Fotokopien	A4	0,30 €
	A3	0,50 €

Fotokopien von Plänen	Maßstab 1:500	A4 Blatt	15,00 €
		A3 Blatt	20,00 €
	Maßstab 1:1000	A4 Blatt	10,00 €
		A3 Blatt	15,00 €

4.9 Bereitstellung von Zählerständen an Dritte

Für die Bereitstellung von Zählerständen an Dritte stellt der ZWA **1,55 €/Zähler** in Rechnung.

5. Leistungen des Anschlusswesens gegenüber Dritten

5.1 Ingenieurleistungen

Ingenieurtechnischen Leistungen sind Leistungen wie:

- die Erteilung von Anschlussgenehmigungen für Gewerbe- und Siedlungsgebiete,
- die Ausstellung von Schachtscheinen,
- die Ausarbeitung von Stellungnahmen zur Versorgungskonzeption und Bebauungsplänen gegenüber Dritten, soweit sie nicht zum üblichen kostenlosen Service des Unternehmens gehören.

Für alle Leistungen gegenüber Dritten wird ein Stundenverrechnungssatz entsprechend betrieblicher Kalkulation von **58,45 €** festgelegt und ist Grundlage für Rechnungslegung an den Kunden.

Außerordentliche Leistungen sind gesondert zu erfassen und zu berechnen. Sind mit der ingenieurtechnischen Leistung Dienstreisen des bearbeitenden Mitarbeiters verbunden, dann sind die Reisekosten dem Kunden mit in Rechnung zu stellen.

Keine Berechnung erfolgt gegenüber:

- Versorgungsunternehmen bei Erstellung von Schachtscheinen
- Statistische Berichterstattungen gegenüber Landes- und Regierungsbehörden.

5.2 Vermessungstechnische Leistungen

Vermessungstechnische Leistungen werden gemäß Position 5.1 mit **58,45 €** abgerechnet. Der Weiterverkauf vermessungstechnischer Leistungen erfolgt an alle Abnehmer mit 20 % der Herstellungskosten zuzüglich unter Punkt 4.8 genannten Vervielfältigungsleistungen.

6. Mehrwertsteuer

Die genannten Entgelte sind Nettopreise, die sich zuzüglich der derzeit gültigen Steuersätze verstehen.

Zurzeit nicht steuerbare Bestandteile können gegebenenfalls nachberechnet werden.

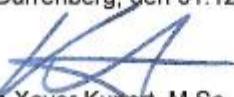
7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

8. Inkrafttreten

Das Preisheft tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 01.12.2025



Franz-Xaver Kurert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

<u>Trinkwasserleitung – Neuanschluss</u>	<u>Preis/netto</u>
Grundpreis für Neuanschluss	395,48 €
beinhaltet: Bearbeitungsaufwand 82,98 €	
Straßensperrung 312,50 €	
1. Erdarbeiten	
Aushub, Verfüllen, ant. Massenaustausch, Kiessohle, ant. Absteifung	
1.1. Rohrgraben (0,6m x 1,30m x Länge)	65,14 €/m
1.2. Baugrube (1,5m x 1,30m x 1,0m)	68,94 €/m³
1.3. Baustelleneinrichtung	200,22 €
2. Straßenbauarbeiten	
Aufbruch, Wiederherstellung, Materiallieferung, sowie -einbau	
2.1. Bituminöse Fahrbahnbefestigung bis 15 cm Höhe	61,02 €/m²
2.2. Betonfahrbahn bis 15 cm Höhe	55,71 €/m²
2.3. Natursteingroßpflaster	33,99 €/m²
2.4. Natursteinkleinpflaster	33,74 €/m²
2.5. Mosaikpflaster	47,06 €/m²
2.6. Verbundsteinpflaster	23,47 €/m²
2.7. Gehwegplatten	25,21 €/m²
2.8. Bordstein (Hoch– und Tiefbord)	23,73 €/m
2.9. 1 bis 3-reihige Gosse	15,49 €/m
3. Rohr bis PE 40 (DN40) Material ohne Verbinder	2,77 €/m*
3.1. Anschluss- oder Übergangsverschraubungen bis PE 40	31,77 €/Stück*
3.2. Setzen einer Bauwassersäule	91,79 €/Stück
4. Mauerdurchführung Wand (bis 0,60 m)	24,26 €
(Mauerdurchführung liefern, Material)	
4.1. Mauerdurchführung Bodenplatte (bis 2,0 m)	48,11 €
(Mauerdurchführung liefern, Material)	
4.1.1. Schlauch über 2 m	7,69 €
4.2. Wasserzähleranlage SI Messing	102,75 €/Stück
4.3. Mauerdurchführung für Druckwasser bis 1 bar (bis 60 cm)	87,15 €
4.4. Mauerdurchführung für Druckwasser bis 1 bar (bis 2 m)	288,25 €
4.5. Vergussmörtel inkl. Vergussset 5 kg Gebinde	36,10 €
5. Durchörterung mit Erdrakete bis PE 50 (DN 40)	141,75 €
(Bereitstellung)	
6. Ventilanbohrschelle (einschließlich Einbaugarnitur)	266,50 €/Stück
7. Straßenkappe mit Grundplatte und Einfassung	49,98 €/Stück
8. Kernbohrung herstellen (Einsatz Kernbohrgerät bzw. Bohrhammer)	8,40 €
8.1. Kernbohrung fachgerecht schließen	48,63 €
9. Beschilderung	36,55 €/Stück
10. Anfahrt pro Kilometer (Einzelfahrt)	0,47 €/km
11. Stundenverrechnungssatz Arbeitskraft	43,93 €/h

12. Alternativ: Wasserzählerschacht

12.1. EWE Schacht Abdeckhaube (200 Kg)	714,86	€
12.2. EWE Schacht Abdeckhaube (1,5 t)	51,71	€
12.3. EWE Schacht Abdeckhaube (12,5 t)	163,76	€
	225,16	€

Die Berechnung der anderen Kostenbestandteile erfolgt entsprechend des tatsächlichen Aufwandes bei der Herstellung des Trinkwasser-Neuanschlusses. *Bei Hausanschlüssen größer als PE 40 erfolgt eine gesonderte Kalkulation.

Anlage 2

I. Hausanschlussleitung - Trennen

	<u>Preis/netto</u>
1. Erdarbeiten	
1.1. Baugrube (1,5m x 1,3 m x 1,0m) (Aushub, Verfüllen, ant. Massenaustausch, Kiessohle, ant. Absteifung)	68,94 €/m ³
1.2. Baustelleneinrichtung	200,22 €
2. Straßenbauarbeiten	
(Aufbruch, Wiederherstellung, Materiallieferung, sowie -einbau)	
2.1. Bituminöse Fahrbahnbefestigung bis 15 cm Höhe	61,02 €/m ²
2.2. Betonfahrbahn bis 15 cm Höhe	55,71 €/m ²
2.3. Natursteingroßpflaster	33,99 €/m ²
2.4. Natursteinkleinpflaster	33,74 €/m ²
2.5. Mosaikpflaster	47,06 €/m ²
2.6. Verbundsteinpflaster	23,47 €/m ²
2.7. Gehwegplatten	25,21 €/m ²
2.8. Bordstein (Hoch- und Tiefbord)	23,73 €/m
2.9. 1 bis 3-reihige Gosse	15,49 €/m
3. Straßensperrung	312,50 €
Einhaltung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen	
4. Demontage VAS (einschl. Einbaugarnitur)	nach Aufwand entspr. Stundensatz
5. Rückbau WZ einschl. WZ-Anlage	nach Aufwand entspr. Stundensatz
6. Dichtschelle entsprechend Nennweite	Abrechnung nach Materialeinsatz
7.0. Anfahrt pro Kilometer	0,47 €/km
8.0. Stundenverrechnungssatz Arbeitskraft	43,93 €/h

II. Hausanschlussleitung – Umverlegung

Auf Antrag des Kunden können Hausanschlüsse umverlegt werden. Hierfür erstellt der ZWA Bad Dürrenberg ein entsprechendes Angebot. Die Kosten werden gesondert kalkuliert

Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 26.11.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Beschluss: 16/2025
TOP: 4

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg stellt den Jahresabschluss 2022 mit folgenden Daten fest:

Bilanzsumme

164.596.398,21 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen	158.414.507,19 €
das Umlaufvermögen	6.113.527,34 €
Rechnungsabgrenzungsposten	68.363,78 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital	10.196.887,14 €
die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	44.356.667,46 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	46.569.994,12 €
die Rückstellungen	653.227,76 €
die Verbindlichkeiten	62.819.621,73 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

Jahresgewinn

463.105,52 €

Summe der Erträge

13.554.913,29 €

Summe der Aufwendungen

13.091.807,77 €

Begründung:

Auf der Grundlage des § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, in der aktuell gültigen Fassung und § 19 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung den Jahresabschluss festzustellen.

Anliegend dazu erhalten Sie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022. Die Prüfung wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH, Chemnitz in der Geschäftsstelle des ZWA Bad Dürrenberg durchgeführt. Außerdem ist der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes beigefügt.

Anlagen: Bericht über Jahresabschluss 2022

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungsergebnis: 16/2025

Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
6	X	-	6	-	-



Michael Bedla, B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 26.11.2025

Behandlung des Jahresgewinnes 2022

Beschluss: 17/2025

TOP: 5

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 463.105,52 € zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage zu verwenden.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, in der aktuell gültigen Fassung und § 19 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung über die Behandlung des Jahresgewinnes zu beschließen.

Der Verbandsgeschäftsführer empfiehlt der Verbandsversammlung, den Jahresgewinn in Höhe von 463.105,52 € zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
6	X	-	6	-	-



Michael Bedla, B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 26.11.2025

Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschluss: 18/2025

TOP: 6

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Herrn Franz-Xaver Kunert, für das Wirtschaftsjahr 2022 zu entlasten.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, in der aktuell gültigen Fassung und § 19 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung den Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr die Entlastung zu erteilen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2022 sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises liegen dem Beschluss 16/2025 bei.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
6	X	-	6	-	-



Michael Bedla, B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Rechnungsprüfungsamt
Burgenlandkreis

Naumburg (S.), 23.09.2025
14.31

Feststellungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises erteilt für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und Lagebericht 2022 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 13. Februar 2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.


Hartmann
Amtsleiterin


Fritzsche
Prüfer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, Bad Dürrenberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, Bad Dürrenberg**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Finanzlage des Zweckverbandes

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin, wonach die Liquiditätssituation weiterhin angespannt ist.

Zum Abschlussstichtag wird ein Finanzmittelfonds von T€ 1.952 (Vj. T€ 1.967) ausgewiesen. Die Liquidität 2. Grades beträgt zum Abschlussstichtag 61,1 % (Vj. 72,6 %). Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf T€ 1.700 (Vj. T€ 1.900).

An Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden zum 31. Dezember 2022 T€ 56.518 (Vj. T€ 53.939) ausgewiesen. Der Verschuldungsgrad beträgt damit 34,3 % (Vj. 32,8 %). Die Ertragslage des Verbandes wird bei einer Zinsaufwandsquote von 20,4 % (Vj. 17,5 %) von einer hohen Zinsbelastung beeinflusst.

Die planmäßige Tilgung der Darlehen mit T€ 2.413 wurde im Geschäftsjahr 2022 nur zu T€ 1.497 aus Nettoabschreibungen (Abschreibungen abzgl. Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) finanziert. Der Kapitaldienst darüber hinaus muss aus dem operativen Geschäft finanziert werden.

Die zum Abschlussstichtag ausgewiesenen Kostenüberdeckungen in Höhe von T€ 4.658 werden in den Folgejahren mit Gutschrift an die Gebührenzahler zu einer weiteren Belastung der Liquidität führen.

Die Finanzlage des Verbandes könnte darüber hinaus in den Folgejahren maßgeblich von der weiteren Aufarbeitung der Themenkomplexe "Derivatgeschäfte" und "Beitragsangelegenheiten" belastet werden.

Zum 21. Januar 2025 wird ein Liquiditätsbestand in Höhe von T€ 4.417 ausgewiesen. Der in Anspruch genommene Kontokorrent beläuft sich auf T€ 1.100. Somit ist zum 21. Januar 2025 der Finanzmittelfonds mit T€ 3.317 positiv. Dabei ist zu beachten, dass am 20. Dezember 2024 eine Darlehensaufnahme von T€ 3.051 erfolgt ist.

Die Fortführung des aktiven Liquiditätsmanagements, insbesondere unter Berücksichtigung von ausgewogenen Finanzierungsstrukturen, halten wir weiterhin für notwendig.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Derivatgeschäfte

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zum Themenkomplex "Derivatgeschäfte" hin.

Zum 31. Dezember 2022 bestehen beim Verband zwei Swap-Geschäfte. Der negative Marktwert beläuft sich zum Abschlussstichtag insgesamt auf T€ 2.080. Die Swap-Geschäfte haben noch Laufzeiten bis 2038. Für die Swap-Geschäfte bestehen Bewertungseinheiten.

Bei den beiden Swap-Geschäften handelt es sich um Zinssatzswaps des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal. Gemäß den Swap-Verträgen ist jede Partei berechtigt die Swaps vorzeitig zum 11. September 2028 gegen Leistung einer Ausgleichszahlung zu beenden. Das planmäßige Enddatum ist der 30. September 2038. Kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung, sind Zahlungen des Verbandes von nicht unerheblichem Umfang nicht auszuschließen.

Im Zusammenhang mit den Swaps ist gegen die UniCredit Bank AG mit Datum vom 22. Dezember 2021 Klage wegen Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB eingereicht worden, seit dem 2. August 2023 befanden sich die Prozessparteien in Vergleichsverhandlungen. Mit Beschluss des Landgerichts München vom 29. April 2024 wurde der Vergleich festgestellt. Auf Grundlage des Vergleiches wurde mit der UniCredit Bank AG für die beiden Zinssatzswaps jeweils ein Floor-Vertrag abgeschlossen, welcher zur Zinssicherung der beiden Darlehen nach unten dient. Das Verfahren wurde damit abgeschlossen.

Nach den Ausführungen des Verbandsgeschäftsführers im Lagebericht wird derzeit von einer wirksamen Sicherungsbeziehung zwischen den Zinssatzswaps und den entsprechenden Grundgeschäften ausgegangen. Insoweit wird vom Verband davon ausgegangen, dass eine Beendigung der beiden Swap-Geschäfte vor dem 30. September 2038 nicht erfolgt.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Beitragsangelegenheiten

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zum Themenkomplex "Beitragsangelegenheiten" hin.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt T€ 2.315. Davon entfallen T€ 1.509 auf Beitragsforderungen für das Gebiet des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal. Diese sind weitgehend streitbehaftet, so dass die Durchsetzungen nicht sicher sind. Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Oktober 2021 sollen für diese Beitragsforderungen Vergleiche mit einer prozentualen Vergleichsquote von 30 % abgeschlossen werden bzw. auf eine Nachveranlagung verzichtet werden.

Aufgrund des Verzichtes auf die Nachveranlagung und der Umsetzung der Vergleichsverhandlungen für Bescheide "weiße Flecke" besteht ein Rückzahlungsrisiko in Höhe von rund € 2,6 Mio.

Im Hinblick auf die Komplexität der Sachverhalte und der Anzahl der ggf. zu überarbeitenden Beitragsbescheide ist weiterhin die Umsetzung eines wirksamen dokumentierten internen Kontrollsysteins ein

Schwerpunkt der internen Betriebsorganisation, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abarbeitung der Beitragsangelegenheiten weiterhin gewährleistet werden kann.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

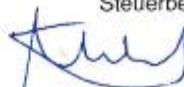
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 13. Februar 2025



GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


Held
Wirtschaftsprüfer


Dumke
Wirtschaftsprüferin

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 des ZWA Bad Dürrenberg

Die vorstehenden Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die Entlastung der Geschäftsleitung, der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung liegt der Jahresabschluss vom **11.12.2025 bis 22.12.2025** montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr, dienstags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr zur Einsichtnahme im Eingangsbereich der Geschäftsräume (Wasserturm) des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11 in 06231 Bad Dürrenberg öffentlich aus.

Bad Dürrenberg, den 05.12.2025



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

